



Medienkonferenz vom 19. April 2005

Dr. Kurt Hauri
Präsident der Eidg. Bankenkommission

Regulierung – umsichtig und mit dem Markt

I.

Seit eh und je, nahezu regelmässig, bloss mit unterschiedlicher Stärke, wird der Umfang der staatlichen Rechtsetzung angeprangert, werden die neuen Seiten der Amtlichen Rechtssammlung zusammengezählt. Die Regulierung im Bereiche der Finanzmärkte fand in den letzten Monaten die besondere Aufmerksamkeit der Kritik. Schöpferisch wurden neue anregende Worte geschaffen: der Regulierungsdschungel etwa oder gar die Regulierungsflut. Es hatte beinahe etwas von einer Kampagne.

Diese Wogen liessen die Bankenkommission in ihrer liberalen Grundhaltung nicht unbeeindruckt. Sie beriet eingehend und in aller Offenheit über ihre bisherige Haltung. Sie stellte sich in der Folge der berechtigten Diskussion über Umfang, Tiefe und Dichte sowie Koordination der schweizerischen Finanzmarktregulierung. Sie tat dies mit den Betroffenen, jedoch bewusst zurückhaltend gegenüber einer öffentlichen Auseinandersetzung. In dem Ihnen vorliegenden Jahresbericht¹ legt sie aber sehr wohl Rechenschaft ab über ihre Haltung.

II.

Regulierung hat nicht an sich einen schlechten Charakter. Ein führender internationaler Finanzplatz, wie die Schweiz es ist, braucht eine gute, von wirtschaftspolitischen Markteingriffen freie und glaubwürdige Regulierung. In der heutigen Zeit der weltumspannenden Märkte wollen die internationalen Standards, namentlich des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und der Internationalen Organisation der Effektenhandelsaufseher (IOSCO), auch in der Schweiz berücksichtigt sein – mit Mass, nicht unbesehen und den nationalen Handlungsspielraum nutzend. Darüber herrscht Einhelligkeit.

¹ vgl. Jahresbericht 2004 S. 29 ff.



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

III.

Die Bankenkommission ging schon immer, es versteht sich, behutsam und umsichtig, an jedes Regulierungsprojekt heran. Sie war indessen durchaus bereit, ihren Massstab noch zu verfeinern.

Die Notwendigkeit und damit eng verbunden die Verhältnismässigkeit und Wirksamkeit sind vorweg streng zu beurteilen. Das Bekenntnis zur Differenzierung verlangt, den Besonderheiten, der Grösse, den Risiken einzelner Geschäftstätigkeiten und Institute Rechnung zu tragen. Die Wettbewerbsneutralität und die internationale Wettbewerbsfähigkeit verlangen mit Grund alle Aufmerksamkeit. Die Regeln sollen marktnah und einfach sein. Ihre Umsetzung darf das Gebot nach einem angemessenen Verhältnis der Kosten zum Nutzen nicht verletzen. Das Regulierungsverfahren bezieht die Betroffenen frühzeitig und dauernd ein und beachtet das öffentliche Bedürfnis nach Transparenz.

Die Bankenkommission einigte sich mit der Bankiervereinigung in einer erspriesslichen Aussprache über das künftige Vorgehen bei der Regulierung. Diese Einigung fand inzwischen, namentlich für die Umsetzung von Basel II praktisch angewendet, bereits ihre erste Bewährung. Die Regulierung wird mittelfristig geplant, Prioritäten werden gesetzt. Auf hoher Ebene werden zu Beginn der Rechtsetzung gemeinsam die Leitplanken festgelegt, wird nach Varianten und Differenzierungsmöglichkeiten gesucht.

IV.

Die Selbstregulierung hat sich in der Schweiz, ergänzend zur staatlichen, seit langem grundsätzlich bewährt. Die Bankenkommission steht ihr mehr als nur wohlwollend gegenüber. Sie entlastet den Staat, fördert marktnahe Regeln und erweist sich als anpassungsfähig. Allerdings bedarf sie der staatlichen Einbettung. Nur ihre aufsichtsrechtliche Anerkennung als zwingender Mindeststandard gibt ihr das unentbehrliche Gewicht. Immerhin ist das Verfahren der von der Aufsichtsbehörde begleiteten Selbstregulierung heute noch verbesserungsfähig und auszubauen. Die Bankenkommission hat mit der Bankiervereinigung ein zuversichtliches Gespräch aufgenommen.

V.

Ich habe vorhin die Verhältnismässigkeit und die Wirksamkeit betont und die Umsicht, mit der die Bankenkommission Regulierungsprojekte angeht. Herr Direktor Zuberbühler wird Ihnen dies am Beispiel der wohl differenzierenden schweizerischen Umsetzung der neuen Eigenkapitalvereinbarung Basel II erläutern. Vorweg wird aber Herr Vizepräsident Professor Zufferey an den Beispielen der Bewilligung für Vermögensverwalter von institutionellen Anlegern und des neuen Kapitalanlagegesetzes aufzeigen, dass Regulierung auch Finanzplatzförderung sein kann.

*

Zum Schluss unserer Medienkonferenz kann ich Ihnen ankündigen, dass wir in den nächsten Wochen den Entwurf zu einem für den Finanzplatz Schweiz bedeutungsvollen Rundschreiben in die Vernehmlassung geben werden: das Rundschreiben über die interne Überwachung und Kontrolle.



Steht dies in Widerspruch zum soeben Gesagten über die zurückhaltende, wohl geordnete Regulierung? Ich kann diese Frage mit gutem Gewissen verneinen. Wir regulieren, wenn und soweit es nötig ist. Und hier ist diese Notwendigkeit gegeben. Mit diesem Rundschreiben geht es uns um ein ganz wesentliches Anliegen. Wir wollen selbstverantwortliche Banken. Im Bereich der Corporate Governance sollen die Banken in der Schweiz führend sein.

Die 16 Mitglieder der Arbeitsgruppe für Bankenprüfung und Bankenüberwachung unter der Leitung unseres Vizedirektors Kurt Bucher haben den Rundschreibenentwurf in minutiöser Tätigkeit gründlich erarbeitet. Sechs Mitglieder vertraten die Banken, deren vier die Revisionsstellen. Die, welche vom Rundschreiben angesprochen sind, haben somit schwergewichtig bei den Vorarbeiten mitgewirkt.

Das Rundschreiben regelt die Aufgaben, die Verantwortlichkeiten und die Berichterstattung

- für die Compliance- und Risikokontrolle
- für die interne Revision
- für das Audit Committee
- und für den Verwaltungsrat.

Das Rundschreiben zeigt die Vorstellungen der Bankenkommission und jene der Betroffenen auf über die unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrates. Es hält die Banken, die ein Audit Committee zu bestellen haben an, das Verfahren über das bankinterne Melden von vermuteten Unregelmässigkeiten zu regeln („whistle blowing“).

Getreu dem Bestreben nach Differenzierung werden Ausnahmen und Erleichterungen vorgesehen

- für Privatbankiers
- für in- und ausländische Tochterbanken
- und für Zweigniederlassungen von ausländischen Banken.

Die Kriterien für die zwingende Einrichtung eines Audit Committees werden ungefähr 40 der insgesamt 350 Banken in der Schweiz treffen.

Also denn:

- starker Einbezug der Betroffenen (Banken und Revisionsstellen) bei der Erarbeitung des nötigen Rundschreibens
- keine neuen unmittelbaren Aufsichtspflichten, sondern Förderung der Selbstverantwortung
- und abgewogene Differenzierung.